

Rundmachung

vom 29. Juli 1914,

über den Viehverkehr in Wien.

Im Interesse der Erleichterung der Approvisionierung von Wien wird in Abänderung der Rundmachung des Wiener Magistrates vom 15. August 1912, Z. IX-4116, bis auf weiteres folgendes verordnet:

Der Trieb von Großhornvieh (§ 5) wird noch in folgenden Fällen gestattet:

d) Vom Wiener Zentralviehmarkte in sämtliche Wiener Schlachthäuser.

e) Vom Orte Schwechat auf den Wiener Zentralviehmarkt und in die Wiener Schlachthäuser.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der angeführten Rundmachung aufrecht.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien**

im selbständigen Wirkungskreise.